



ZIN 19 · Ermlandstraße 33 · 59329 Wadersloh

Offener Brief  
Gemeinde Wadersloh  
Herrn Bürgermeister C. Thegelkamp  
Liesborner Straße 5  
59329 Wadersloh

Ermlandstraße 33  
59329 Wadersloh  
Telefon: +49 160 93049492  
Mail: [info@zin19.de](mailto:info@zin19.de)  
[www.zin19.de](http://www.zin19.de)

Wadersloh, 10.01.2026

**Unser Antrag/Anregung nach § 24 GO-NRW vom 15.10.2025  
Die Stadt Lippstadt soll offiziell aufgefordert werden, ihrer  
Deichunterhaltungspflicht nachzukommen**

**Unser Antrag gem. Art. 17 GG vom 15.10.2025, Ausscheiden der Gemeinde  
Wadersloh aus dem Verfahren „Hochwasserschutz an der unteren Glenne“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Medien haben über die vorgenannten Anträge unsererseits berichtet. Unsere Anträge wurden von der Gemeinde Wadersloh und der Stadt Lippstadt gemeinsam kommentiert. In dieser Stellungnahme hat uns insbesondere die Formulierung bezüglich der Aussage missfallen: Durch dieses Verfahren werden auch diejenigen in erheblichem Maße geschützt, die sich gegenwärtig dagegen aussprechen. Um dies unmissverständlich auszudrücken, handelt es sich hierbei um eine infame Unterstellung.

Seit ihrer Gründung im Jahr 2019 hat sich ZIN19 in erheblichem Umfang dem Hochwasserschutz an der Glenne gewidmet. Eine umfassende Darstellung sämtlicher Aktivitäten steht Ihnen auf unserer Internetseite zur Verfügung. In der Vergangenheit wurden diesbezügliche Anträge an die Gemeinde gestellt.

Das vorliegende Schreiben ist als integraler Bestandteil unserer Anträge zu werten.

Angesichts der in den vergangenen Jahren erfolgten Verbreitung unzutreffender Darstellungen erachten wir es als erforderlich, auf einzelne Aspekte näher einzugehen:

**Punkt 1: Errichtung Poldergebiet**

Im Jahre 1962 erfolgte die Befestigung der Glenne durch die Errichtung von Deichen auf beiden Seiten. Zur Ableitung von Wasser wurde ein umfassendes System etabliert, das Deichanlagen zum Schutz vor extremen Wasserständen, Vorfluter, ein Schöpfwerk sowie eine Stauanlage umfasst. Die Errichtung der Deiche erfolgte gemäß dem höchsten bekannten Wasserstand (HHW).

**Punkt 2: Ausbau der Glenne nach höchstem Wasserstand (HHW)**

Aus einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren vom 16. Dezember 1966 geht unzweifelhaft hervor, dass das damalige Wasserwirtschaftsamt Lippstadt dezidiert konstatierte, die Deiche seien auf der Grundlage des jemals höchsten dokumentierten Wasserstandes der Lippe, insbesondere jenes aus dem Jahre 1890, errichtet worden. Die Höhe der Mündung belief sich damals verschiedenen Quellen zufolge auf einen Wert zwischen 73,85 und 74,06 Metern über dem Meeresspiegel, womit der Nachweis erbracht ist. Siehe Anlage 1

**Punkt 3: Baugrunduntersuchung Standsicherheit Glenne-Deiche 09.07.1993**

Das vorliegende Gutachten dient der Überprüfung des Hochwasserschutzdeiches Glenne in seinem westlichen Teilabschnitt in Bezug auf dessen Beschaffenheit und Standsicherheit. Dieses Gutachten stellte fest: Der Deich und der vorhandene Untergrund erfüllen nicht die Kriterien die an einen Neubau zu stellen sind. Ohne weitere Maßnahmen sind die erforderlichen Sicherheiten bezüglich der Standsicherheit und der Durchsickerung nicht gegeben. Daher ist eine grundlegende Sanierung erforderlich.

Ein völliger Neubau wird aus Kostengründen voraussichtlich nicht durchführbar sein und jetzt die wichtigste Aussage:

**Auf der anderen Seite lässt sich eine ausreichende Sicherung durch geeignete kostengünstige Maßnahmen erzielen.** Siehe Anlage 2

Von Bedeutung:

Im Gutachten wurde auf Seite 13 die nachstehende Feststellung getroffen:

Die vorhandene Deichkrone liegt danach etwa zwischen 73,91 (Station 2,105) und 74,57 m ü. NN (Stat. 3605) und damit 0,2 bis 0,9 m höher als das HHW. Damit ist eine sehr ungleichmäßige Freibordhöhe vorhanden.

**Dies ist ein weiterer Nachweis, dass die Deiche im Jahr 1962 nach dem höchsten bekannten Hochwasser (HHW) gebaut wurden.** Siehe Anlage 3

ZIN 19 ist der Ansicht, dass es sich nicht leugnen lässt, dass in den vergangenen 28 Jahren (Stand 1993) nicht sachgerechte Vorkehrungen zur Wahrung der Bürgersicherheit getroffen wurden. Die notwendigen Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten sind unterblieben.

**Punkt 4: Schreiben Bezirksregierung Münster vom 8. Januar 1996**

Und jetzt wird es spannend.

Die Bezirksregierung verweist auf das vorgenannte Gutachten von 1993 und auf eine Besprechung mit dem damaligen StUA Lippstadt und teilt mit, dass die Deiche an der Glenne im so schlechten Zustand sind, dass die Standsicherheit auch durch weitere Unterhaltungsmaßnahmen nicht mehr gewährleistet werden kann.

Die Richtigkeit dieser Behauptung ist schlichtweg zu verneinen, da das Gutachten aus 1993 gegenteilige Erkenntnisse liefert. Des Weiteren entzieht es sich unserem Verständnis, weshalb die Vorlage des Gutachtens erst nahezu drei Jahre nach dessen Erstellung erfolgt. Das Schreiben ist der Anlage 4 zu entnehmen.

**Punkt 5: Öffentlich-rechtlicher Vergleichsvertrag zum Hochwasserschutz im Bereich der Glenne Stadt Lippstadt und Gemeinde Wadersloh von 2003**

Die Gemeinde Wadersloh und die Stadt Lippstadt traten in Verhandlungen miteinander. Es war beabsichtigt, eine Vergleichsvereinbarung gemäß § 55 Verwaltungsverfahrensgesetz zwischen der Gemeinde Wadersloh, der Stadt Lippstadt und dem Land Nordrhein-Westfalen zu unterzeichnen. Das Ratsdokument der Stadt Lippstadt, Sitzung vom 08.12.2003, gibt Aufschluss darüber, dass die Dimensionierung der Glenne-Deiche im Jahr 1962 auf ein Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrswahrscheinlichkeit von zehn Jahren ausgelegt war. Siehe Anlage 5

Wir fragen uns, aus welchen Gründen hier falsche Werte verwendet worden sind.

**Punkt 6: Öffentlich-rechtlicher Vergleichsvertrag, Inhaltliche Ausgestaltung**

In der Präambel ist die nachfolgende Festlegung getroffen worden: „Die Standsicherheit der Glenne-Deiche ist nicht länger gewährleistet“.

Ein Schutz vor 10jährlichen Hochwasserereignissen, wie ihn die vorhandenen Deiche bieten, reicht für bebaute Gebiete nach heutiger Auffassung nicht mehr aus. Da Punkt 2 und 3 zu grundlegend abweichenden Ergebnissen führt, sind die oben genannten Behauptungen nicht korrekt. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Vertragsinhalten wird unsererseits nicht erfolgen. Alle beteiligten Parteien sind mit den Bestimmungen dieses Vertrags vertraut.

### **Punkt 7: Gutachten 2011 Hochwasserschutz Glenne Planfeststellung nach § 68 WHG**

Im Rahmen des Vergleichs der Wasserstände wurde unter Ziffer 1.4 der Nachweis angestrebt, dass die Deiche im Jahr 1962 die maßgebliche Hochwasserlinie nicht erreicht hatten. Der beabsichtigte Nachweis ist gescheitert, da bereits im Gutachten von 1993 konstatiert wurde, dass die Dämme nach dem höchsten Hochwasserstand errichtet worden sind. Beachten Sie diesbezüglich bitte auch die Ausführungen unter Punkt 2 und 3.

### **Punkt 8: Vorübergehendes Konzept zum Vorgehen im Falle von Hochwasserereignissen an der Glenne**

Im März 2025 haben die Gemeinde Wadersloh, die Stadt Lippstadt und der Kreis Soest eine Vereinbarung geschlossen. Im Absatz 2 wird festgehalten, dass es strittig ist, wer für die Deichunterhaltung zuständig ist. Die Bezirksregierung hat Herrn Schulze-Waltrup per E-Mail am 05.11.2025 mitgeteilt, dass die Unterhaltung der Glenne als Gewässer – wie bereits vorher – bei der Stadt Lippstadt liegt. Nachweis siehe Anlage 6.

Wir möchten an diesem Punkt daran erinnern, dass die Stadtentwässerung Lippstadt mit Schreiben vom 11.11.2011 festgestellt hat, dass die Stadt Lippstadt für die Glenne Unterhaltungspflichtig ist. Siehe Anlage 7

In dem Konzept wurde ferner folgende Aussage festgehalten: Gleichwohl ist es erforderlich, im Hochwasserfall unabhängig vom laufenden Rechtsstreit, die Sicherheit und den Hochwasserschutz der Anlieger zu gewährleisten. Insoweit muss der aktuelle Verteidigungsplan angepasst werden. Dies soll durch die Kommunen Lippstadt und Wadersloh erfolgen.

ZIN 19 fragt sich: „Wer hat dieses vorgegeben?“ Schließlich trägt jede Gemeinde für sich eine Verantwortung und kann eigenständig handeln.

Auf die Deichunterhaltungskosten, die vertraglich vereinbart wurden, sind wir bereits in unserem Antrag vom 15.10.2025 eingegangen.

### **Punkt 9: Gemeinsame Information der Stadt Lippstadt und der Gemeinde Wadersloh zur aktuellen Situation an der Glenne an die Grundstückseigentümer vom 15.7.2025**

In diesem Schreiben wurde festgehalten, dass der Planfeststellungsbeschluss in Sachen Glenne durch das Bundesverwaltungsgericht (BVG Leipzig) bestätigt wurde. Die als nicht sicher deklarierte Eindeichung, die für ein ca. 10jähriges Hochwasserereignis geschaffen wurde, soll abgetragen werden.

Die Verantwortlichen, Gemeinde Wadersloh und Lippstadt, aber insbesondere die Bezirksregierung, haben es verstanden, auch vor Gericht deutlich zu machen, dass die Deiche für ein 10jähriges Hochwasserereignis geschaffen wurden. Das Gutachten 1993 und die verwaltungsgerichtliche Auseinandersetzung vom 16. Dezember 1966 sind eindeutige Beweise, dass die Deiche nach **höchstem bekannten Wasserstand (HHW)** errichtet wurden.

Wieviel Kraft muss man aufbringen, um jahrelang vor Gerichten mit falschen Fakten zu argumentieren?

#### **Punkt 10: Planfeststellungsbeschluss März 2018 gemäß § 68 WHG**

In unserem Antrag haben wir sehr deutlich gesagt, dass die Unanfechtbarkeit länger als 5 Jahre zurückliegt. Gemäß Beschluss müssen Bedingungen eingehalten werden, die noch nicht vollumfänglich erfüllt worden sind. Dazu gehören:

- Einbindung der Grundstückseigentümer, Nachweis liegt vor durch Aussage Grundstückseigentümer
- Einbindung Fischereigenossenschaft, Nachweis liegt vor

Diese Bedingungen sind nicht eingetreten. Die Einbindung erfolgte nicht.

#### **Fazit:**

Über mehrere Jahrzehnte hinweg bis einschließlich 2024 sind an der Glenne keine sachgerechten Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt worden.

Einige Anwohner äußern den Verdacht auf eine Straftat.

Obschon sämtlichen Involvierten die Errichtung der Dämme nach dem höchsten jemals verzeichneten Hochwasserereignis bewusst war, wurden in den vergangenen Jahrzehnten alle Anstrengungen unternommen, um den Eindruck zu erwecken, das nur ein Schutz auf ein 10 jähriges Hochwasser besteht.

Es wurde nicht gescheut, selbst vor Gericht mit unzutreffenden Angaben zu argumentieren.

Es obliegt den Gerichten, Wahrheiten zu vermitteln, da ihre Entscheidungsfindung auf der Grundlage von Dokumenten und Aussagen der Verfahrensbeteiligten beruht. Offenbar oblag es hier insbesondere der Bezirksregierung Arnsberg, die Initiierung des Weges zur Bewältigung eines zehnjährigen Hochwassers voranzutreiben.

Selbst in den jüngst getroffenen vertraglichen Vereinbarungen dient das erwähnte zehnjährige Hochwasser weiterhin als Basis für die Unterzeichnung von Übereinkünften, deren Genehmigung bei Kenntnis der Sachlage kaum hätte erfolgen dürfen.

Es wurde auch nicht davor zurückgeschreckt, gegenüber den Anliegern und weiteren Dritten, die sich für die Bewahrung der Dämme und die Gewährleistung des Hochwasserschutzes einsetzen, unwahre Behauptungen aufzustellen, um deren Ruf zu schädigen.

Die wirtschaftlichen und ökologischen Aspekte wurden völlig ignoriert. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf etwa 15,0 bis 20,0 Millionen Euro und werden zu Lasten der Steuerzahler finanziert.

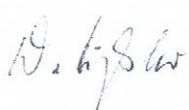
Es wäre wünschenswert, wenn die dargelegten Erläuterungen künftig bei der Entscheidungsfindung Beachtung fänden.

Herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



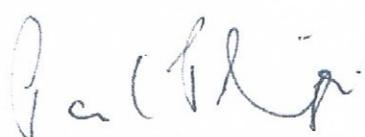
Steen Christensen



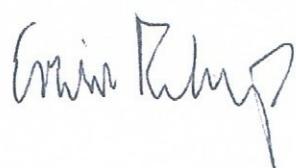
Wolfgang Kißler



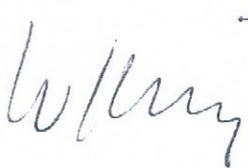
Alfons Lüke



Paul Plümpe



Erwin Rennekamp



Richard Streffing

ZIN19 - Zukunft(s) - Initiative - Nachhaltigkeit